



Statuten Schwimmclub Chur

**Statuten vom 29.10.2014
revidiert am 04.10.2017 und am 28.10.2019**

Name / Rechtsform	Art. 1 Unter dem Namen Schwimm Club Chur besteht ein Verein, der politisch und konfessionell neutral ist, und für den die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Sitz	Art. 2 Der Sitz des SCC befindet sich in Chur.
Zweck	Art. 3 Der Schwimmclub Chur und somit auch jedes des SCC ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SSCHV sind für den SSC und seine Mitglieder verbindlich.
Aufgaben	Art. 4 Die Aufgaben des SCC sind: a) Führung einer Schwimmschule und Schwimmgruppen b) Führung verschiedener Wettkampfgruppen c) Beschickung von Wettkämpfen d) Organisation von Wettkämpfen e) Sicherung der Aus- und Weiterbildung seiner Trainer
Geschäftsjahr	Art. 5 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Generalversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Anträge z. Hd. der Generalversammlung müssen in der Einladung an die Generalversammlung terminiert eingefordert werden. Der Termin endet spätestens eine Woche vor der Generalversammlung.
Mitglieder	Art. 6 Der SCC setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: a) Mitglieder der Schwimmschulen, Schwimmgruppen und der Wettkampfgruppen b) Ehrenmitglieder c) Passivmitglieder und Gönner
Aufnahme	Art. 7 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Austritt / Übertritt

Art. 8

Austritts- oder Übertrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Das Mitglied hat für das angefangene Vereinsjahr den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Ausschluss

Art. 9

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes anlässlich der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Pflichten der Mitglieder

Art. 10

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.
- b) Alle Mitglieder haben sich selber gegen Unfall zu versichern.
- c) Alle Mitglieder haben jährlich im Voraus Ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.
- d) Unterstützung des Vereins durch Mitarbeit bei Anlässen im Rahmen der Anordnungen der Organe (Elternarbeit). Die Abgeltung nicht geleisteter Elternarbeit regelt der Vorstand im Reglement.

Rechte der Mitglieder

Art. 11

- a) Alle Mitglieder sind ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder können durch die Stimme einer erziehungsberechtigten Person vertreten werden.
- b) Personen ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr sind wahlberechtigt.

Organe

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Generalversammlung

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen müssen von Gesetzes wegen durchgeführt werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Die ordentliche Generalversammlung ist bis Ende Oktober durchzuführen.

Geschäfte der Generalversammlung

Art. 13^{bis}

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle der Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Bekanntgabe des Revisorenberichts
- d) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- e) Beschlussfassung über den Voranschlag
- f) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Wahlen:
 - des Präsidiums
 - des Vorstandes
 - der Revisoren
- i) Beschlussfassung über besondere Anträge
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Besondere Anträge im Sinne von lit. i) sind vorgängig schriftlich einzureichen.

Art. 13^{ter}

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften hat er bei Stimmen-gleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Art. 14

Mit Beschluss am 28.10.2019 aufgehoben.

Mitglieder des Vorstandes

Art. 15

Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern. Folgende Chargen sind zu führen:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Leitung Wettkampfschwimmen
- d) Leitung Breitensport
- e) Aktuar

Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 16

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich verwendet werden.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien (Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes). Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.
Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente und umschreibt die Befugnisse der einzelnen Mitglieder.

Beschlussfassung

Art. 16^{bis}

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Jedes Mitglied kann jedoch die mündliche Verhandlung verlangen.
Bei Abstimmungen gilt das Mehrheitsprinzip. Der Präsident stimmt und wählt mit. Er hat bei Sachfragen den Stichentscheid.

Auflösung des Vereins

Art. 17

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
Die die Auflösung beschliessende Versammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Genehmigung / Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen mit Beschlussfassung der Generalversammlung vom 29. Oktober 2014 diejenigen vom 24. Mai 1989.

Die Statuten wurden revidiert mit Beschlüssen der Generalversammlungen vom 4. Oktober 2017 und vom 28.10. 2019 revidiert.